Amt Carbäk

Moorweg 5 18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Roggentin



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status: Az. (intern):	BV/HAU/093/2018 öffentlich		
	angelegt am: Wiedervorlage:	18.09.2018		
Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule				
HBA/SG Sitzungsmanagement Frau Medenwald	тор:			
Beratungsfolge:	•			
Ö 22 10 2018 Gemein	devertretung Roggentii	n		

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß Beschluss **SLA 03/01/2015** des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbäk vom 23.04.2015 und dem Beschluss **GV 01/02/15** der Gemeinde Roggentin vom 23.02.2015, wird abweichend von der Aufgabenübertragung "Schulangelegenheiten" auf das Amt Carbäk die Gemeinde Roggentin über die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden weiterhin durch das Amt Carbäk geprüft.

Folgender Sachverhalt liegt vor: Die Eltern, wohnhaft in 18184 Roggentin, beantragten mit Datum vom 08.08.2018 den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule, hier: einer Schule in der Hansestadt Rostock für ihren Sohn.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung und des gesetzlich festgelegten Schuleinzugsbereiches - die Gemeinde Roggentin gehört zum Schuleinzugsgebiet "Schule an der Carbäk" - bietet die Gemeinde Roggentin einschließlich aller Ortsteile an der "Schule an der Carbäk" den Bildungsgang - Grundschule mit dem Profil "Volle Halbtagsschule" an.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V kann der Träger der örtlichen Schule, hier das Amt Carbäk für die "Schule an der Carbäk", den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- 1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
- 2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
- 3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Antrag wurden folgende Gründe angegeben:

- Der wichtige Grund bei der Wahl einer Grundschule in Rostock ist der Wunsch auf Förderung des hochbegabten Kindes, da dies das gesamte weitere Leben beeinflusst.
 Ein Gutachten der Universität Rostock, welches die Hochbegabung bestätigt, ist dem Antrag beigefügt.
- 2. Vom Bildungsministerium in Schwerin wird u.a. die "John Brinckmann- Schule" in Rostock als Förderschule für hochbegabte Kinder angezeigt.

Ausdruck vom: 05.03.2020

Nach Prüfung des Antrages wird festgestellt, dass zur Förderung des hochbegabten Kindes, eine Ausnahmegenehmigung zum Wohl des Kindes zu erteilen ist.

Somit ist der Antrag zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jährlich im Haushalt für den Schullastenausgleich entsprechende Mittel im Produkt 21100 (Grundschulen) Produktkonto 5254300 (Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Teilhaushalt 1 in Höhe von rd. 1.200,- € einzuplanen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2018 den Antrag der Eltern vom 08.08.2018 zum Besuch ihres Sohnes einer örtlich nicht zuständigen Schule <u>zu genehmigen.</u>

Die Ausführungen unter "Finanzielle Auswirkungen" sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen: keine		
Abstimmungsergebnis:		
Ja - Stimmen	Nein - Stimmen	Stimmenthaltung(en)
Sichtvermerk / Datum		
i.A Sachbearbeitung	i.A Amtsleiter	i.A Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanze n
i.A Kenntnisnahme durch Liegenschaftsan	nt	
Hinweis: Die Einhaltung der datenscl	nutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandte	il der Beschlussfassung.

Ausdruck vom: 05.03.2020